



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-13/12

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wipark Garagen GmbH,

Verkauf von Garagenimmobilien in Ungarn

durch den Wiener Stadtwerke-Konzern

Prüfersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV

vom 21. Dezember 2012

in der Fassung bis 31. Dezember 2013

Tätigkeitsbericht 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	4
Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht der Wipark Garagen GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	9
Empfehlung Nr. 3.....	11
Empfehlung Nr. 4.....	12
Empfehlung Nr. 5.....	13
Empfehlung Nr. 6.....	14
Empfehlung Nr. 7.....	16
Empfehlung Nr. 8.....	17
Empfehlung Nr. 9.....	17
Empfehlung Nr. 10.....	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Anm.	Anmerkung
BRZ	Zeitschrift für Beihilfenrecht
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kft.	Korlátolt felelősségi társaság (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Nr.....Nummer
ÖVP.....Österreichische Volkspartei
Pkt.Punkt
u.a.unter anderem
WiparkWipark Garagen GmbH
WStVWiener Stadtverfassung

Einleitung

Das frühere Kontrollamt der Stadt Wien wird seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet. Die nachfolgend dargestellte Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle nimmt Bezug auf einen Bericht des Kontrollamtes.

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog bei der Wipark den Verkauf von Garagenimmobilien in Ungarn durch den Wiener Stadtwerke-Konzern, Prüfersuchen gem. § 73 Abs 6a WStV vom 21. Dezember 2012, einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 5. Dezember 2013 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 12. Dezember 2013, Ausschusszahl 110/13, mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt hat auf Ersuchen des ÖVP-Klubs gem. § 73 Abs 6a der Wiener Stadtverfassung den Verkauf von Garagenimmobilien in Ungarn durch den Wiener Stadtwerke-Konzern überprüft.

In den dargestellten ersten und zweiten Bietverfahren vertritt das Kontrollamt die Ansicht, dass ein bedingungsfreies Bietverfahren im Rahmen eines Ausschreibungswettbewerbes durchzuführen gewesen wäre. Auch wurde die fehlende Verschriftlichung der konkreten Auftragsbedingungen für die anwaltliche Vertretung sowie die maßgeblichen Zuschlagskriterien durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber beanstandet.

Die Einräumung von Optionen, sowie die Modifikationen von Ausschreibungsbedingungen führten zu weiteren Beanstandungen. Zur Verbesserung der direkten Vergleichbarkeit von Angeboten wurde die vollständige Angabe von Einzelbewertungen in Hinkunft empfohlen.

Die Einschau in die Aktenführung bzw. Dokumentation über die Bietverfahren führte weiters zu Empfehlungen hinsichtlich der Verbesserung der Prozessdokumentation und Prozessarchivierung bzw. der Richtigkeit und Aktualität der Informationen an den Aufsichtsrat.

Für die noch im Besitz der Wipark Garagen GmbH verbliebene Wipark Konzumparkoló Kft. wurde die Intensivierung der Bemühungen für einen raschen Verkauf empfohlen.

Bericht der Wipark Garagen GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	2	20
In Umsetzung	8	80
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Das Kontrollamt empfahl, Verkäufe von Unternehmensbeteiligungen mit gemeinschaftsrechtlichem Bezug unter Beachtung der zum jeweiligen Zeitpunkt der Abwicklung des Bietverfahrens gültigen Rechtslage abzuwickeln und der für die Durchführung solcher Bietverfahren gebotenen Publizitätsverpflichtung durch öffentliche Ausschreibung nachzukommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu den Ausführungen des Kontrollamtes betreffend das Unterbleiben einer öffentlichen Bekanntmachung (im Sinn einer medialen Ausschreibung) der Verkaufsabsichten seitens der Wipark ist festzuhalten, dass eine solche aus Sicht der anwaltlichen Vertretung der Wipark zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls nicht zwingend erforderlich war. Dies, da die Durchführung von öffentlichen Ausschreibungsverfahren in vergleichbaren Fällen im Jahr 2009 keineswegs die gängige Praxis darstellte bzw. die Annahme eines (unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls) zwingenden Erfordernisses zur öffentlichen Ausschreibung zum damaligen Zeitpunkt keinesfalls der herrschenden Rechtsansicht entsprach. Diesbezüglich sei u.a. auf Egger in BRZ 2008/1, 35, "*Beihilfenverbot und Privatisierungen: Bank Burgenland und die aktuelle Praxis*" verwiesen, wonach eine direkte Ansprache potenzieller Interessentinnen bzw. Interessenten nach damals vorherrschender Rechtsansicht jedenfalls dann zulässig war, wenn "*der Privatisierer ... einen ausreichenden Marktüberblick hat und daher*

davon ausgegangen werden kann, dass alle (realistischerweise interessierten) Unternehmer davon Kenntnis erlangen". Anzumerken ist auch, dass die Annahme eines (in allen Fällen) zwingenden Erfordernisses zur öffentlichen Ausschreibung in fachkundigen Kreisen sogar bis heute noch heftig umstritten ist.

Im gegenständlichen Fall wurde seitens der damaligen Wipark-Geschäftsführung (die das Ungarn-Geschäft selbst aufgebaut hatte und insofern über einen mehr als fundierten Marktüberblick verfügte) die Entscheidung getroffen, von einer öffentlichen Ausschreibung Abstand zu nehmen und den (aufgrund des schwierigen Marktumfeldes und der Problembehaftung der Beteiligungen ohnehin sehr eingeschränkten) Kreis aller realistischerweise interessierten Bieterinnen bzw. Bieter direkt anzusprechen. Der folgende, unter anwaltlicher Anleitung vorgenommene, Verkaufsprozess wurde seitens der Wipark in weiterer Folge auch keineswegs geheim gehalten, sondern wurde die Verkaufsabsicht vielmehr insgesamt marktbekannt.

Der Verlauf des Bietverfahrens zeigte schließlich, dass sich selbst aus dem angesprochenen Kreis potenzieller Interessentinnen bzw. Interessenten nur sehr wenige Kandidatinnen bzw. Kandidaten ernsthaft für den Erwerb der problembehafteten Beteiligungen interessierten. In Anbetracht dieser Tatsache ist somit nicht davon auszugehen, dass eine öffentliche Ausschreibung (im Sinn einer medialen Bekanntmachung) zu weiteren Angebotslegungen geführt hätte. Zur Illustrierung der Überschaubarkeit des Kreises potenzieller Interessentinnen bzw. Interessenten für den Erwerb vergleichbarer Beteiligungen sei abschließend auch auf die zuletzt erfolgten Verkaufsbemühungen betreffend die Garagenbeteiligung Wipark Konzumparkoló Kft. verwiesen. Auch wenn in diesem Zusammenhang ein vollumfänglicher Vergleich des zuvor zum Er-

werb angebotenen Beteiligungspaketes mit dem Verkauf einer Einzelbeteiligung vielleicht nicht abschließend möglich ist, zeigte sich im Zuge der Verkaufsbemühungen betreffend "Konzumparkoló" doch auch, dass sich auch im Rahmen der diesbezüglich durchgeführten öffentlichen Ausschreibung keine weiteren (sondern de facto sogar noch weniger) Interessentinnen bzw. Interessenten für einen Beteiligungserwerb finden ließen. Im Lichte der vorstehenden Ausführungen ist der von der Wipark vertretene Standpunkt daher durchwegs plausibel, dass seitens der Wipark sämtliche infrage kommenden potenziellen Interessentinnen bzw. Interessenten für vergleichbare ungarische Garagenbeteiligungen angesprochen wurden.

Sowohl eine Benachteiligung etwaiger Interessentinnen bzw. Interessenten als auch ein Nachteil der Wipark hinsichtlich des im Weg des durchgeführten Bietverfahrens erzielten Kaufpreises kann aus Sicht der Wipark sohin jedenfalls ausgeschlossen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird im Jahr 2014 zwei Anteilsverkäufe in Angriff nehmen. Die Verkäufe erfolgen konform mit der derzeitigen Rechtslage in einem Bietverfahren.

Empfehlung Nr. 2

Das Kontrollamt empfahl, im Fall der Durchführung von Bietverfahren durch externe Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer die Auftragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren und die für die Durchführung von Bietverfahren maßgeblichen Zuschlagskriterien durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber schriftlich festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes, vor Durchführung von Bietverfahren durch Externe entsprechende Auftragsbedingungen schriftlich zu vereinbaren und Zuschlagskriterien vorab schriftlich festzulegen, ist auszuführen, dass eine vorhergehende mündliche Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen im gegebenen Fall durchaus stattfand. Die Wipark nimmt die Empfehlung des Kontrollamtes, entsprechende Auftragsbedingungen künftig im Vorfeld einer Auftragserteilung auch zu verschriftlichen, aber gerne auf.

Ergänzend sei jedoch noch darauf hingewiesen, dass, im gegebenen Fall, auch im Fall einer schriftlichen Auftragserteilung eine besonders eng gefasste Konkretisierung der Rahmenbedingungen mit entsprechend weitgehendem Detaillierungsgrad aus verfahrensökonomischen Gründen nicht tunlich (der Verkauf sollte möglichst zeitnah bewerkstelligt werden) und aufgrund der Komplexität des vorliegenden Sachverhaltes auch nicht möglich gewesen wäre. Die aus einer weitreichenderen Vorabkonkretisierung resultierende mangelnde Flexibilität hätte sich im Verkaufsprozess rückblickend auch als durchwegs kontraproduktiv erwiesen. So machten vorab nicht absehbare Entwicklungen, wie etwa die drohenden haftungsrechtlichen Implikationen aufgrund der baulichen Situation der Garage "Budavár" oder die Entwicklung der Rechtslage in Ungarn ("Sopron-Urteil"), die Möglichkeit, kurzfristig Anpassungen der Verkaufsbedingungen vornehmen zu können, später absolut notwendig.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Bei der Beauftragung von Leistungen zur Durchführung von Bietverfahren durch externe Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer wird seitens der Wipark ein strenges Augenmerk darauf gelegt, dass die jeweilige Leistung inhaltlich dargestellt sowie der Auftragsumfang festgelegt wird. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Beteiligungen werden daher im Hinblick auf Inhalt und finanziellen Umfang schriftlich festgehalten und deren Durchführung dokumentiert. Die Zuschlagskriterien werden ebenfalls schriftlich festgelegt.

Empfehlung Nr. 3

Das Kontrollamt empfahl, aus Gründen der Rechtssicherheit bei künftigen Bietverfahren sicherzustellen, dass Bieterinnen bzw. Bieter bei Nichterfüllung der Zuschlagskriterien begründet ausgeschieden werden und die Grundsätze des Bietverfahrens einheitlich angewandt bzw. interpretiert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Kontrollamt empfiehlt in den Berichtspunkten 7.3.1 und 7.3.2 bzw. 8., Empfehlungen Nr. 3 und Nr. 4, die Grundsätze von Bietverfahren für sämtliche Bieterinnen bzw. Bieter einheitlich anzuwenden und Bieterinnen bzw. Bieter bei Nichterfüllung von Zuschlagskriterien begründet auszuschneiden bzw. eine einheitliche, offene und transparente Prozessabwicklung zu gewährleisten. Hierzu ist festzuhalten, dass betreffend dem geprüften Verkaufsprozess die Gleichbehandlung sämtlicher Bieterinnen bzw. Bieter/Interessentinnen bzw. Interessenten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war und ein Ausscheiden von Bieterinnen bzw. Bietern/Interessentinnen bzw. Interessenten jeweils nur dann erfolgte, wenn die Erfüllung verkaufswesentlicher Bedingungen seitens einer Bieterin bzw. eines Bieters/einer Interessentin bzw. eines Interessenten nicht zugestanden wurde. Diesbezüglich wird insbesondere nochmals auf die obenstehenden Ausführungen zu Pkt. 4.2.3 des Berichtes verwiesen.

Die formalen Verkaufsverhandlungen mit den Bieterinnen bzw. Bietern erfolgten weiters stets unter Einbindung der anwaltlichen Vertretung der Wipark. Dies u.a. auch, um eine entsprechende Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Bietverfahrens zu gewährleisten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall folgen und die Grundzüge des Bietverfahrens einheitlich anwenden bzw. interpretieren.

Empfehlung Nr. 4

Das Kontrollamt empfahl, im Fall der Durchführung von Bietverfahren durch externe Auftragnehmerinnen eine einheitliche, offene und transparente Prozessabwicklung zu gewährleisten, um die damit verfolgten Ziele der Objektivität und Diskriminierungsfreiheit nicht zu gefährden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Kontrollamt empfiehlt in den Berichtspunkten 7.3.1 und 7.3.2 bzw. 8., Empfehlungen Nr. 3 und Nr. 4, die Grundsätze von Bietverfahren für sämtliche Bieterinnen bzw. Bieter einheitlich anzuwenden und Bieterinnen bzw. Bieter bei Nichterfüllung von Zuschlagskriterien begründet auszuschneiden bzw. eine einheitliche, offene und transparente Prozessabwicklung zu gewährleisten. Hiezu ist festzuhalten, dass betreffend dem geprüften Verkaufsprozess die Gleichbehandlung sämtlicher Bieterinnen bzw. Bieter/Interessentinnen bzw. Interessenten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet war und ein Ausscheiden von Bieterinnen bzw. Bietern/Interessentinnen bzw. Interessenten jeweils nur dann erfolgte, wenn die Erfüllung verkaufswesentlicher Bedingungen seitens einer Bieterin bzw. eines Bieters/einer Interessentin bzw. eines Inte-

ressenten nicht zugestanden wurde. Diesbezüglich wird insbesondere nochmals auf die obenstehenden Ausführungen zu Pkt. 4.2.3 des Berichtes verwiesen.

Die formalen Verkaufsverhandlungen mit den Bieterinnen bzw. Bietern erfolgten weiters stets unter Einbindung der anwaltlichen Vertretung der Wipark. Dies u.a. auch, um eine entsprechende Transparenz und Diskriminierungsfreiheit des Bietverfahrens zu gewährleisten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall folgen und im Zuge des Bietverfahrens eine einheitliche, offene und transparente Prozessabwicklung gewährleisten.

Empfehlung Nr. 5

Das Kontrollamt empfahl, die Einräumung von Put- oder Call-Optionen bzw. vergleichbaren Bedingungen bei der Durchführung von Bietverfahren, insbesondere bei Verkaufsverhandlungen, unter Bezugnahme auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der vom Kontrollamt empfohlenen Vorgehensweise, Put- oder Call-Optionen nur in begründeten Ausnahmefällen vorzusehen, ist festzuhalten, dass die im gegenständlichen Verfahren von den Bieterinnen bzw. Bietern geforderte Einräumung solcher Optionen aufgrund der Verschärfung der Risikosituation betreffend die offene Baustelle "Budavár" jedenfalls erforderlich wurde. Ein begründeter Ausnahmefall lag insbesondere deswegen vor, da ohne entsprechende Optionslösung das Risiko der drohenden baulichen

und haftungsrechtlichen Implikationen bei der Wipark verblieben wäre. Die verkaufswesentliche Bedingung der Abgabe einer entsprechenden Option war auch keinesfalls dazu geeignet, einzelne Interessentinnen bzw. Interessenten zu diskriminieren, da die Bedingung von sämtlichen Bieterinnen bzw. Bietern gleichermaßen erfüllt hätte werden können.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall folgen und im Zuge des Bietverfahrens nur in begründeten Ausnahmefällen Put- oder Call-Optionen vorsehen. Im Zuge des ersten Veräußerungsversuches 2012 wurden keine Optionen vorgesehen. Im Zuge der 2014 in Angriff genommenen Verkäufe ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes ebenfalls keine Einräumung von Optionen vorgesehen.

Empfehlung Nr. 6

Das Kontrollamt empfahl, Modifikationen der Ausschreibungsbedingungen nur ausnahmsweise, begründet nachvollziehbar und in unwesentlichem Ausmaß einzusetzen, um den Prinzipien der Transparenz und Gleichbehandlung nicht entgegenzustehen, sowie im Zweifelsfall aus Gründen der Rechtssicherheit eine neuerliche Bekanntmachung durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Kontrollamt empfahl, Modifikationen von Ausschreibungsbedingungen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen sowie in solchen Fällen (im Zweifel) aus Gründen der Rechtssicherheit eine neuerliche Bekanntmachung des Verkaufsprozesses vorzunehmen. Das Kontrollamt bezieht sich diesbezüglich auf die Herausnahme der Beteiligung an der Wipark Konzumparkoló Kft. aus dem seitens der Wipark zum Verkauf angebotenen Beteiligungspaket.

Dazu ist festzuhalten, dass aufgrund der unabsehbaren Änderung der Rechtslage in Ungarn ("Sopron-Urteil") und der diesbezüglichen rechtlichen Unsicherheiten betreffend die Möglichkeit zur Verbücherung der Garagenimmobilie in Pécs ein Verkauf der Beteiligung an der Wipark Konzumparkoló Kft. zum damaligen Zeitpunkt unmöglich schien. Es lag sohin ein genau solcher unvorhersehbarer Ausnahmefall vor, der es notwendig machte, die angesprochene Modifikation durchzuführen.

Dass es in weiterer Folge nicht zu einer Neuausschreibung des beabsichtigten Verkaufes kam, ist darauf zurückzuführen, dass eine solche Vorgehensweise aus damaliger Sicht absolut kontraproduktiv gewesen wäre. Dies, da eine Neuausschreibung den (aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios äußerst schwierigen) Verkauf des Gesamtpaketes weiter erschwert und verzögert hätte und letztlich auch die Verhandlungsposition der Wipark gegenüber den wenigen interessierten Bieterinnen bzw. Bietern entscheidend geschwächt hätte. Ein rechtlich zwingendes Erfordernis zur Neuausschreibung bestand aber ohnehin nicht, wenn auch, wie richtigerweise erwähnt, seitens der Kommission die (rechtlich nicht bindende) Rechtsmeinung vertreten wird, wonach das Vorliegen eines "neuen Vorganges" bei wesentlichen Änderungen von Bedingungen im Laufe eines Bietverfahrens angenommen werden könnte, woraufhin die Verkaufsabsicht grundsätzlich (unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, Anm.) neuerlich bekannt zu machen wäre.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird im Zuge des Bietverfahrens nur in begründeten Ausnahmefällen eine Modifikation der Ausschreibungsunterlagen vornehmen und im Zweifelsfall aus Gründen der Rechtssicherheit eine neuerliche Bekanntmachung durchführen.

Empfehlung Nr. 7

Das Kontrollamt empfahl, beim Verkauf von mehreren Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften auf eine vollständige Angabe der Einzelbewertungen zu achten, damit eine direkte Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes, beim Verkauf von mehreren Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften auf eine vollständige Angabe der Einzelbewertungen zu achten, ist festzuhalten, dass seitens der Wipark betreffend den geprüften Verkaufsprozess eine Aufschlüsselung des Gesamtkaufpreises auf die einzelnen Beteiligungen von den Interessentinnen bzw. Interessenten sehr wohl gefordert wurde. Dieser Vorgabe wurde durch die Interessentinnen bzw. Interessenten jedoch nur vereinzelt nachgekommen. Erläuternd ist hierzu (der Vollständigkeit halber) noch anzumerken, dass die später eingetretenen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Intabulationsfähigkeit der Garagenimmobilie in Pécs ("Sopron-Urteil"), die eine Modifikation des zum Kauf angebotenen Garagenportfolios schlussendlich erforderlich machten, für die Wipark vorab nicht absehbar waren, weswegen die Abgabe von Angeboten für das zum Verkauf stehende Gesamtpaket der ungarischen Garagenbeteiligungen für die Wipark ursprünglich auch ausreichend erschien.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Wipark wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien im Anlassfall folgen und im Fall des Verkaufes von Tochter- bzw. Beteiligungsgesellschaften auf eine Angabe der Einzelbewertungen achten.

Empfehlung Nr. 8

Das Kontrollamt empfahl grundsätzlich, die vollständige Archivierung bzw. Dokumentation von relevanten Geschäftsunterlagen, Aufzeichnungen und sonstigen Nachweisen sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der vom Kontrollamt empfohlenen Intensivierung der Verkaufsbemühungen betreffend die Beteiligung der Wipark an der Wipark Konzumparkoló Kft. ist festzuhalten, dass diesbezüglich bislang keine Angebote in entsprechender Höhe für den Erwerb gelegt wurden, weswegen die Wipark einem Kaufvertragsabschluss bis dato noch nicht näher treten konnte. Zuletzt wurde durch Optimierungen des Garagenbetriebes jedoch eine wesentlich verbesserte Betriebssituation erreicht und ist zum gegebenen Zeitpunkt auch ein ausgeglichener operativer Cashflow zu erwarten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Das Kontrollamt empfahl, auf die Richtigkeit und Aktualität der dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellten Informationen zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der vom Kontrollamt empfohlenen Intensivierung der Verkaufsbemühungen betreffend die Beteiligung der Wipark an der Wipark Konzumparkoló Kft. ist festzuhalten, dass diesbezüglich bislang keine Angebote in entsprechender Höhe für den Erwerb gelegt

wurden, weswegen die Wipark einem Kaufvertragsabschluss bis dato noch nicht näher treten konnte. Zuletzt wurde durch Optimierungen des Garagenbetriebes jedoch eine wesentlich verbesserte Betriebssituation erreicht und ist zum gegebenen Zeitpunkt auch ein ausgeglichener operativer Cashflow zu erwarten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10

Es wurde empfohlen, die Bemühungen für einen raschen Verkauf der Wipark Konzumparkoló Kft. zu intensivieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu der vom Kontrollamt empfohlenen Intensivierung der Verkaufsbemühungen betreffend die Beteiligung der Wipark an der Wipark Konzumparkoló Kft. ist festzuhalten, dass diesbezüglich bislang keine Angebote in entsprechender Höhe für den Erwerb gelegt wurden, weswegen die Wipark einem Kaufvertragsabschluss bis dato noch nicht näher treten konnte. Zuletzt wurde durch Optimierungen des Garagenbetriebes jedoch eine wesentlich verbesserte Betriebssituation erreicht und ist zum gegebenen Zeitpunkt auch ein ausgeglichener operativer Cashflow zu erwarten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Ein erster Versuch der Veräußerung der Wipark Konzumparkoló Kft. erfolgte 2012 im offenen Wettbewerb. Dieser blieb mangels attraktiven Angebots erfolglos. Die Wipark hat auf Empfehlung der Anwaltskanzlei in Ungarn Anfang 2014 noch das Ergebnis der Wahl abgewartet und Mitte 2014 den Auftrag an eine Rechtsanwaltskanzlei vergeben,

sie bei der Veräußerung der Wipark Konzumparkoló Kft. zu unterstützen und diese in ihrem Auftrag bis Ende 2014/Anfang 2015 abzuwickeln.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Oktober 2014